

Armenpflege und Rechtspflege

Autor(en): **Marty, E.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **27 (1930)**

Heft 5

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-837372>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Beisätze des 2. Referenten.

1. Der heutige Stand der interkantonalen Armenpflege in unserem Land bedarf dringend einer gesetzlichen Neuordnung nach einheitlichen Grundsätzen.

2. Schon bei der Schaffung der Bundesverfassung von 1874 fiel der Antrag (von Bundesrat Schenk), für alle Schweizerbürger die Armenunterstützung am Wohnort als Grundsatz in die Verfassung aufzunehmen. Seither haben eine ganze Reihe von Anregungen und Motionen in der Bundesversammlung (1906: Stöbel und Bigler, 1911: Luz und Jazy, 1918: Burren, zuletzt 1928: Hunziker) das Begehren gestellt, der Bund solle doch wenigstens für die interkantonale Armenpflege (d. h. für die Unterstützung von Schweizerbürgern außerhalb ihres Heimatkantons) einheitliche Grundsätze aufstellen und auch finanzielle Beiträge leisten.

3. Das Eingreifen des Bundes ist seither noch viel dringender geworden. Die schweizerische Bevölkerung hat im Verhältnis von Heimat und Wohnsitz seither eine nicht gesehnte Verschiebung erfahren: im Jahr 1920 wohnten nämlich volle 63 % der schweizerischen Bevölkerung außerhalb ihrer Heimatgemeinde.

4. Diese Fernarmenpflege belastet in besonderem Maße die landwirtschaftlichen und Gebirgsgegenden, während sie anderseits auch den großen Städten neue, schwierige Aufgaben zugewiesen hat. Das Fehlen von einheitlichen eidgenössischen Vorschriften hat zur Folge, daß die Schweizerbürger je nach ihrem Heimatort ganz verschieden unterstützt werden.

5. Eine befriedigende Lösung kann nur durch den Erlaß eines Bundesgesetzes erwartet werden, durch welches die Armenpflege von Kanton zu Kanton geordnet würde nach dem einheitlichen Grundsatz: Ordentlichweise hat die Unterstützung von Schweizerbürgern außerhalb ihres Heimatkantons im Kanton ihres Wohnsitzes (mit Karenzzeit) zu erfolgen, unter Mitwirkung des Heimatkantons und des Bundes (z. B. je zu einem Drittel).

6. Eine vorherige Verfassungsrevision wäre zum Erlaß eines Bundesgesetzes nicht einmal nötig, indem der bisherige Artikel 45, Abs. 3 zur Ordnung der interkantonalen Armenpflege genügende Handhabe böte.

7. Bis zum Erlaß eines solchen Bundesgesetzes sollte aber: der Bund verpflichtet werden, das gegenwärtige interkantonale Konkordat zu erweitern und auch durch Bundesbeiträge kräftig zu unterstützen.

Die schweizerische Armenpflegerkonferenz und die Kantonsregierungen sollten deshalb mit Beförderung bei den Bundesbehörden die nötigen Schritte einleiten, um eine solche Bundeshilfe schon für die nächste Zeit zur Tat werden zu lassen (durch einen Bundesbeschluß oder als Subvention im eidgenössischen Staatsbudget). Die schweizerische Armenpflegerkonferenz beschließt in diesem Sinne eine Eingabe an die Kantonsregierungen und an den schweizerischen Bundesrat zuhanden der Bundesversammlung.

Armenpflege und Rechtspflege.

Die beiden haben viel Gemeinsames. Es scheint mir sogar von großer Wichtigkeit, dieses Gemeinsame recht eindringlich zu betonen. Noch wichtiger ist aber, wenn Justiz und Armenpflege den Zusammenhang nicht aus den Augen verlieren und sich stets bewußt bleiben, daß sie miteinander und für einander zu arbeiten haben. Wieso? Ich denke mir, beide arbeiten auf dem großen, nicht immer dankbaren Gebiet der Menschenerziehung. Sie sind gezwungen, das mit ihren Mitteln, Maßnahmen und Methoden zu ergänzen, was die frühere Erziehung und Schulung nicht zu leisten vermochte und einzugreifen, wo jene Erziehung versagt.

Ihr gemeinsames Arbeitsobjekt ist der Mensch. Der wirkliche Mensch, mit allen seinen Schwächen und Fehlhandlungen, Fehlritten, mit seinen wirtschaftlichen Unfähigkeiten und moralischen Defekten. Mit allen seinen seelischen, körperlichen, vererbten und angelernten Eigenschaften und Bedingtheiten. Ihrem Entstehen auf die Spur zu kommen, ihre Auswirkungen zu heilen und letzten Endes abzubremfen, setzen sich Armenpflege und Justiz zur Aufgabe. Sofern sie wenigstens ihre eigentlichsten Aufgaben sehen und erkennen. Wohin planloses Verfügen und Strafen und seelenlose Bureaucratie führt, das wissen und erfahren

wir des öftern, wenn Jene uns begegnen, die irgendwie deren Opfer geworden sind. Oder wenn jene hoffnungslosen Fälle uns innerlich zu schaffen machen, bei denen einfach alle staatlichen Erziehungs- und Zwangsmittel umsonst waren. Es wird nicht so leicht halten, ein unfehlbares Mittel für garantierten und gewünschten Erfolg ausfindig zu machen.

Justiz und Armenpflege haben es mit den Schwachen unter uns zu tun. Sie sollen helfen, aufrichten, strafen, versorgen, zahlen. Und die Allgemeinheit, die so oft durch ihre Schuld die Mitmenschen in Schuld und Not hineintreibt, tröstet sich mit fatalistischer Gelassenheit, es sei immer so gewesen und werde immer so bleiben, daß die Menschen auf dem Glatteis des täglichen, versuchungsreichen Lebens, unter dem Druck der wirtschaftlichen Gebundenheiten, leidend unter gesundheitlichen, ökonomischen und moralischen Mängeln, ins Gleiten kommen. Das gehöre nun einmal zum ewigen Inventar der Menschheit, wie es Jesus einmal andeutet: Arme habt ihr allezeit bei euch. Will sagen solche, die innerlich und äußerlich auf dem Armenetat figurieren müssen. Am Ende gar in dem Sinne, daß solche ökonomischen und sittlichen Unebenheiten gottgewollt und gottverhängt seien und gleichsam als Fluch und Schatten die Menschheit verfolgen, bis ihre irdische Arbeitszeit abgelaufen ist.

So müßten wir denn eben bekennen: Nie und nimmer werden die Aufgaben von Armenpflege und Justiz zu Ende gehen, sie sind für alle Zeiten verankert in der verhängnisvollen Unart und Unvollkommenheit des Menschlichen überhaupt. Mit andern Worten: So lange die Erde steht, soll nicht aufhören Armut und Sorge, Unrecht und Strafe, Rechtsbruch und Sühne... Somit wäre das Existenzrecht jener Einrichtungen verewigt, die an den Armen und Fehlbaren gegenüber der Rechtsordnung sich zu schaffen machen und sie aus der Unfreiheit zur Freiheit erziehen wollen. Das Gleiche wäre von der Kirche zu sagen, die neben den andern beiden Erziehungsfaktoren mit Nachdruck darauf hinarbeitet, daß der Tränen, der Seufzer und Rechtsbrechungen auf Erden immer weniger werden. Aber Richter, Armenpfleger und mit ihnen alle, die aus dem Glauben an Aufstiegsmöglichkeiten der Menschheit heraus an ihrer Erziehungsarbeit stehen und weiterhin stehen wollen, sehen die Not doch als das Zuüberwindende. Das trotz allen gegenteiligen Erfahrungen. Bringen sie aber jenen Glauben, jenen Optimismus nicht auf, so fehlt ihrem Arbeiten nicht bloß der sittliche Gehalt, sondern ganz sicher auch der Erfolg. Man glaubt ja heute, in der Erkenntnis des Menschen bedeutend weiter zu sein, als vor wenigen Jahren. Psychotechnik, Psychologie und Psychometrie, alle möglichen Erkennungsverfahren werden angewendet, die Psychoanalyse soll berufen sein, von so und so viel innern Hemmungen und Zwangsvorstellungen, Veranlagungen allmählich zu erlösen... Man gibt zu, daß der Mensch einen komplizierten Aufbau hat mit verschiedenen geheimen Winkeln, wohin auch der beste Staubsauger von Justiz und Armenpflege nicht hinreicht.

Zusammenarbeit. In neuester Zeit werden einläßliche Studien darüber angestellt, woher die Unfälle kommen, z. B. in den Fabriken, und auf welche Art Unfallverhütung eintreten könnte. Richter und Armenpfleger haben Tag für Tag mit „Unfällen“ zu tun. Mit moralisch und ökonomisch Verunfallten. Von Faktoren und Einflüssen innerer oder äußerer Art sind sie umgeworfen worden, der Staat, die Allgemeinheit haben für sie zu haften. In wie viel Fällen nun kann eine umsichtige und weitsichtige Armenpflege verhüten, daß zur Armut noch das Vergehen tritt! Unter den Strafgefangenen finden sich nicht selten solche, die aus ökonomischer Bedrängnis heraus ein Verbrechen begingen. Niemand sah sich veranlaßt, die Armenpfleger darauf aufmerksam zu machen, und auf einmal wars zu

spät. Mit rechtzeitigem Eingreifen hätte das Schlimmste verhütet werden können. Wir bedauern es, wenn Menschen so gleichgültig neben einander vorbeileben. Umgekehrt: Bringt die richterliche Bestrafung einen Menschen wieder auf den rechten Weg, so wird sie oft genug der fürsorglichen Mitarbeit der Armenpflege nicht entraten können. Die Justiz mag einem oft zu „human“ vorkommen. Human in dem Sinne, daß nach landläufiger Ansicht ein Verbrechen zu gelinde bestraft wird, ja, daß diese gelinde Bestrafung fast einer Aufmunterungsprämie ähnlich sieht. Die Armenpfleger würden, wenn sie zu richten hätten, des öfters nach ganz andern Maßstäben ihr Urteil fällen. Wie viel braucht es doch, bis irgend ein Scheusal von einem Menschen, der andern gegenüber sich alles erlaubt, endlich von der menschlichen Gerechtigkeit erfaßt und bestraft wird!

Für alle diese Funktionen sowohl der Armenpfleger, wie der Richter bestehen Gesetze und Paragraphen in Menge. Innerhalb dieser darf verfügt und geurteilt werden. Mitunter kommt es freilich vor, daß irgend ein Verunfallter in keine der aufgestellten Schablonen paßt und böse Verlegenheiten entstehen. Da muß die Bureaukratie darüber weghelfen, sie findet nicht einen, aber den Weg. Sie ist ein schlimmes Gewächs am vielästigen Baum des Lebens, eine bedenkliche Schlingpflanze, ein Schmarotzer, der nicht Leben schafft, aber Leben ersticht. Wenn aber einmal der Mensch in seinen Normen und Formen festgefahren ist und sich darin niedergelassen hat, ist es schwer, ihn durch sogenannte Ausnahmefälle in seiner angenommenen Urteilsrichtung anderswohin zu orientieren.

Nochmals die Rechtspflege. Ueber zwei Dinge wird heute häufig geklagt: Einmal darüber, daß das Rechtswesen dem gewöhnlichen Volke nicht mehr verständlich sei und sich die Rechtsgesetzgebung vom Rechtsbewußtsein des gewöhnlichen Volkes immer mehr entferne. Fürs zweite, daß das, was man Rechtsgesühl nennt, im Volke immer mehr schwinde. Möglich, daß diese beiden Erscheinungen irgendwie in ursächlichem Zusammenhang stehen. Wir leiden oft unter dem Eindruck, als ob in unserm Volk die Rechtsbegriffe in Unsicherheit und Verschommenheit hineingeraten wären. Tagesmeinungen und Tagesbestrebungen einer kurzlebigen, vielfach nur auf materiellen Genuß eingestellten Generation werden immer mehr Ausgangspunkt und treibende Kraft im sogenannten Rechtsempfinden. Kein Wunder, wenn dabei die Gewissen in Unklarheit kommen. Nicht umsonst spricht man von Gewissenlosigkeit. Man denke nur an die Unterstützungspflicht der Kinder gegenüber den Eltern. Traurig genug, daß derartige Bestimmungen, die unter Christen zum selbstverständlichen, sittlichen Inventar gehören sollten, gesetzlich festgelegt werden mußten. Kaum wird es gelingen, daß mit gesetzlichen Vorschriften die Menschen gebessert werden können. Es sind Brücken, an denen sie sich halten, aber neues Leben schaffen sie nicht. Vielmehr kann konstatiert werden, daß so viele früher festverankerte sittliche Anschauungen langsam einschmelzen und daß Richter und Armenpfleger häufig ganz ratlos der Verwirrung der Gewissen gegenüberstehen. Läßt sich solchen Erscheinungen nicht vorbeugen, lassen sich keinerlei Wege finden, auf denen das heutige Geschlecht diesen Dingen, die Staat und Gesellschaft direkt gefährden, auf den Grund zu kommen vermöchte?

Notwendig wäre vor allem eine von christlichem Geist imprägnierte öffentliche Meinung. Eine solche, die einheitlich auf gewisse Vorkommnisse und Auswüchse und Anschauungen reagiert. Sagen wir, zu reagieren wagt. Die Moralpredigten stehen in keinem guten Ruf. Aber wir haben der Männer und Frauen zu wenig, die, wenn auch ohne amtliche Fürsorge- und Richtertätigkeit, unter unser Volk treten, die bereit sind, eine Solidarität aller Schuld anzuerkennen und

trotzdem das Schuldgefühl und das Verantwortlichkeitsbewußtsein keineswegs zum Verlöschen bringen. Im Gegenteil: Sie deuten die Welt und die Mitmenschen so, daß sie ihr eine gottgewollte Würde und Bestimmung zutrauen. Und aus diesem Zutrauen heraus erwächst ihnen die Kraft, sich nicht über vorhandene Wirklichkeiten wegtäuschen zu lassen. Sie wagen zu sehen und hinab- und hinaufzuschauen. Sie fragen in aller Ehrlichkeit nach dem Zusammenhang von Schuld und Not, nach der Mitverantwortung der Andern. Sie können Schuld anrechnen und können Schuld abrechnen. Sie können andere richten, aber auch aufrichten. Die Frage, wie die Gemeinschaft mit den aus ihren eigenen schlechten Säften und Ersudaten entstandenen Giften fertig werden kann, ist letztlich eine Frage der Wahrhaftigkeit und der Gerechtigkeit. Es sollte nicht vorkommen, daß so und so viel Lumpen höherer und niederer Abkunft straffrei bleiben und daß die Niederlichkeit gewisser Menschen durch besonderes Entgegenkommen halb oder ganz prämiert wird.

Wir hören die Einrede, daß Armenpfleger und Richter so oft einfach auf einem Sumpfboden stünden, wo sich nicht Fuß fassen, geschweige sichere Schritte tun lasse, am allerwenigsten dadurch, daß man die Tiefe und Ausdehnung jenes Sumpfbodens nachmesse und feststelle. Wir meinen aber, darüber sollte mehr nachgedacht werden, wie dieser Sumpfboden entstehen konnte. Armenpflege und Justiz wollen es nicht an sich haben, daß sie bloß Flickarbeit leisten. Nein. Ihre Aufgabe dürfte sein, was man auf sanitärem Boden schon längst als wichtigsten Leitgedanken erfasst hat: Die Prophylaxe. Ob amtliche Instanzen für diese zum Teil „unamtlich“ aussehende Arbeit zu haben sind? Wir hoffen, ja.

E. Marty, Pfarrer, Töf-Winterthur.

Familienhilfe.¹⁾

Zunächst ist auf das Bundesgesetz über das Dienstverhältnis der Bundesbeamten hinzuweisen, das die Kinderzulagen kennt. Während des Krieges wurden sie als Notstandsmaßnahme angesehen und je nach dem augenblicklichen Stand der Teuerung bemessen; auf ihrem Höhepunkt betragen sie Fr. 180.— im Jahr für jedes nichtverdienende Kind unter 18 Jahren. Durch das Gesetz vom 30. Juni 1927 sind sie zur ständigen Einrichtung geworden; statt Fr. 180.— betragen sie heute Fr. 120.— im Jahr für jedes Kind. Bemerkenswert ist dabei, daß diese Zulagen zu den Gehältern den niedersten wie den höchsten Beamten ausgerichtet werden. Dadurch tritt deutlich zutage, daß es sich nicht um eine Notstandsmaßnahme handelt, sondern um einen Zuschuß, auf den jeder Beamte ein Anrecht hat, der an der Aufzucht der kommenden Generation teilhat.

Auch bei der Bemessung der Ortszuschläge an das Bundespersonal wird der Familie Rücksicht getragen, indem die Zuschläge an die Verheirateten etwas höher sind als diejenigen an die Ledigen. Es handelt sich dabei also um eine wenig differenzierte Zuwendung, weshalb diese Maßnahme für die Bundeskassenverwaltung keine große Arbeitsvermehrung bedeuten wird.

Die Kantonsverwaltungen haben bisher nur in bescheidenem Maße diese Art Familienfürsorge getrieben. Unter den größeren kantonalen Gemein-

¹⁾ Aus der Broschüre: Die wirtschaftliche Versorgung der Familie, die bei Fr. G. Gerhard in Basel, Rennweg 55, zu 50 Rp. bezogen werden kann.